



1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 01.0.1 Kanzlei der Bürgerschaft	<i>Datum</i> 27.05.2026
---	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA)	Beratung	08.06.2026	Ö
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	11.06.2026	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	15.06.2026	Ö
Senat (S)	Beratung	23.06.2026	N
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	29.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt,

Variante 1: Wahl durch Versammlung aller Wahlberechtigten

1. Die in Anlage 1 befindliche 1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirats der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
2. Die Wahl zum Frauenbeirat findet am 25.11.2026 statt.

Variante 2: Direktwahl zusammen mit der Landtagswahl

1. Die in Anlage 2 befindliche 1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirats der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
2. Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung wird die Frist zur Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 8 Abs. 1 der Wahlordnung) in diesem Jahr einmalig für den 06.07.2026 festgelegt.

Sachdarstellung

In der Sitzung der Bürgerschaft am 27.04.2026 wurde die Verwaltung mit Beschluss BV-V/08/0258-01 beauftragt, die Wahlordnung des Frauenbeirats so zu verändern, dass § 5 der Satzung (Wahlen) ausgeführt werden kann. Die Bürgerschaft entschied in gleicher Sitzung, dass der Frauenbeirat künftig direkt gewählt werden soll, beginnend mit der Landtagswahl am 20.09.2026. Die Verwaltung hat diesen Auftrag der Politik umgesetzt und auf Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes bzw. der Landes- und Kommunalwahlordnung sowie der Wahlordnung des Migrantinnenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (wird bereits direkt gewählt) eine entsprechende Wahlordnung konzipiert (Variante 2). Hierfür muss das (passive) Wahlrecht mit der Landtagswahl angeglichen werden (Punkt 1 der Änderungssatzung).

Im Verlauf der Bearbeitung sind weitreichende Problemstellungen aufgefallen, die die Verwaltung dazu bewogen haben, der Bürgerschaft (erneut) die Wahl durch eine Versammlung aller Wahlberechtigten (Variante 1) nahezulegen. Die Gründe sollen im Folgenden dargelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

In der Sitzung der Bürgerschaft war nicht bekannt, in welchem finanziellen Rahmen sich die Direktwahl des Frauenbeirats bewegen würde, da der entsprechende Änderungsantrag erst am Sitzungstag eingereicht wurde. Nach einer erfolgten Kalkulation belaufen sich die entstehenden Kosten auf beinahe 100.000 EUR pro durchgeführter Wahl. Die Kostenpunkte sind hierbei den finanziellen Auswirkungen zu entnehmen, wobei die tatsächlichen Aufwendungen ca. 51 TEUR, die Mindereinnahmen in der Wahlerstattung ca. 30 TEUR und die aufgewendeten Personalkosten ca. 20 TEUR ausmachen. Die Mindereinnahmen ergeben sich daraus, dass das Land M-V bei zeitgleicher Durchführung einer weiteren Wahl zur Landtagswahl die Kostenerstattung halbiert. Die Personalkosten ergeben sich aus dem Einsatz von Verwaltungsmitarbeitenden als Wahlhelfende, da regelmäßig nicht genug Freiwillige gefunden werden.

Diese Kosten treffen auf eine ohnehin angespannte Haushaltslage, in der die Rechtsaufsicht mehrfach angemahnt hat, freiwillige Ausgaben zu reduzieren bzw. zu minimieren. Die Verwaltung rät deswegen unbedingt davon ab, solch hohe Kosten entstehen zu lassen. Durch Variante 1 würde entsprechend nur ein geringer finanzieller Aufwand entstehen.

Organisatorischer Mehraufwand

Durch eine Direktwahl entsteht sowohl für die zuständige Stelle als auch für die Wahlhelfenden ein großer Mehraufwand. An beiden Stellen ist dies schwer zu rechtfertigen. Die Durchführung von Wahlen erzeugt in der Verwaltung stets einen hohen Planungs- und Koordinierungsaufwand, mit einer zusätzlichen Wahl wird dieser noch gesteigert. Die personellen Kapazitäten reichen jedoch nicht für eine Aufwandssteigerung aus, weswegen die Bürgerschaft nachsteuern müsste, um keine Durchführungsfehler bei den Wahlen zu riskieren. Hier sei erneut auf die finanzielle Situation der Stadt hingewiesen.

Auch bei den Wahlhelfenden entsteht Mehraufwand. Bei einer Wahl, bei der potentiell 30.000 Personen wählbar und 3 Stimmen pro Wahlberechtigte zu verteilen sind, kann die Anzahl der auszählenden Stimmen einen großen Umfang erreichen. Da die Auszählung vor Ort stattfinden soll, werden die Wahlhelfenden voraussichtlich wieder bis in die späten Abend-/Nachtstunden auszählen müssen. Erfahrungsgemäß sinkt dadurch die Motivation, bei weiteren Wahlen das Ehrenamt anzustreben und die Fehleranfälligkeit steigt mit zunehmender Uhrzeit.

Probleme mit den Fristen

Durch die Kombination mit einer regulären Wahl sind die Fristen knapp bemessen. Dies wird dazu führen, dass die Wahl wenig beworben werden kann bzw. dass die Aufmerksamkeit für eine weitere kommunale Wahl gering sein wird. Die Fristen werden letztlich dazu führen, dass eine vorherige Beschäftigung mit der Thematik durch die Wahlberechtigten eher gering sein wird, was erfahrungsgemäß (Tag der Entscheidung) zu längeren Schlangen bei der Stimmenabgabe führen wird.

Insbesondere bei der Landtagswahl 2026 werden diese Probleme verstärkt auftreten. Durch die späte Beschlussfassung der Bürgerschaft muss beispielsweise die Bekanntmachung der Wahl stark verkürzt werden (s. Beschlussvorschlag). Daraus ergeben sich eine kürzere Zeit für die Einreichung der Wahlvorschläge und Probleme bei der Sichtbarmachung der Wahl bzw. der Kandidatinnen. Die Wahlhelfenden sind außerdem schon berufen und eine Aufstockung (um bspw. mehr Urnen etc. zu ermöglichen) ist daher nicht mehr abbildbar. Es wird somit eine absehbar nicht optimale Ausstattung mit bspw. Wahlkabinen (geplant für eine Wahl) geben.

Schwierigkeit der Kombination mit den Kommunalwahlen

Gemäß Beschluss der Bürgerschaft sollen die Wahlen zum Frauenbeirat künftig zusammen mit den Kommunalwahlen stattfinden. Die Verwaltung rät dringend dazu, dies abzuändern (s. Änderungssatzung Variante 2). Der organisatorische Mehraufwand für Mitarbeitende und Wahlhelfende ist schlicht zu groß, als dass eine solche Maßnahme realisierbar wäre. All die genannten Probleme in Kombination mit der Landtagswahl würden sich durch die Kombination mit 3 weiteren Wahlen (Europa-, Kreistags- und Bürgerschaftswahl) noch potenzieren. Es wird daher dringend geraten, die Wahl (sofern sie weiterhin direkt durchgeführt werden soll) mit der Landtagswahl zu verbinden.

Fazit

Die Direktwahl des Frauenbeirats würde zu deutlichen Mehraufwand und großen Kostensteigerungen führen. Dies liegt vor allem daran, dass anders als beim Migranten- oder Kinder- und Jugendbeirat nicht ein kleinerer Ausschnitt, sondern die Mehrheit der Greifswalder Bevölkerung das Wahlrecht erhalten würde. In der Betrachtung eines Kosten-/Nutzenverhältnisses ist es daher angezeigt, eine alternative Abstimmungsform zu wählen. Die Bürgerschaft müsste bei einem Festhalten an einer Direktwahl kurzfristig eine personelle Kapazitätserweiterung einstellen und eine Einsparung bei den freiwilligen Leistungen von mindestens 100.000 Euro vornehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Variante 1

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen	<input type="checkbox"/> Erträge	Haushaltsjahr(e) 2026
<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen	<input type="checkbox"/> Einzahlungen	

Bedarf entspricht der Haushaltsplanung Ja Nein

Nr.	Teilhaus- halt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Gesamtbedarf in EUR
1	01	11104/56930000/ 00000.65800	Repräsentationen	1.000,00

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren Ja Nein

Nr.	HH-Jahr	Erwarteter Bedarf für	Bedarf in EUR
1	2029, 2032 ff.	Durchführung Wahl Frauenbeirat	1.000,00

Prüfauftrag an die Verwaltung Ja Nein

Variante 2

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

<input checked="" type="checkbox"/> Aufwendungen	<input checked="" type="checkbox"/> Erträge	Haushaltsjahr(e) 2026
<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlungen	<input checked="" type="checkbox"/> Einzahlungen	

Bedarf entspricht der Haushaltsplanung Ja Nein

Nr.	Teilhaus- halt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Gesamtbedarf in EUR
1	02	12102/50130000/ 05200.4000	Aufwendungen für Wahlehrenamt	10.350,00
2	02	12102/56210000/	Mieten/Pachten	2.200,00

		05200.53000		
3	02	12102/56310000/ 05200.65000	Büromaterial	2.000,00
4	02	12102/56330000/ 05200.65200	Postgebühren	24.700,00
5	02	12102/56390000/ 05200.61000	Verwaltungs- und Betriebsausgaben	11.600,00
6	02	12102/44242000/ 05200.16100	Erstattung Landtagswahl	62.000,00
7	02	11200/50221000/ 02102.41400	Entgelt Arbeitnehmer	19.143,00

Ist (nur auszufüllen, wenn Bedarf nicht der Haushaltsplanung entspricht)

Nr.	HH-Jahr	Bedarf in EUR	Gesamtermächtigung in EUR	Mehr-/Minderbedarf in EUR
1	2026	37.350,00	27.000,00	- 10.350,00
2	2026	4.700,00	2.500,00	- 2.200,00
3	2026	5.000,00	2.600,00	- 2.400,00
4	2026	70.700,00	46.000,00	- 24.700,00
5	2026	22.600,00	11.000,00	- 11.600,00
6	2026	62.000,00	30.000,00	- 32.000,00
7	2026	1.305.443,00	1.286.300,00	- 19.143,00

Deckungsvorschlag (nur bei Mehrbedarf auszufüllen)

Nr.	HH-Jahr	THH	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Kurzbezeichnung des Untersachkontos	Deckungsmittel in EUR
1	2026		Ein Deckungsvorschlag kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden		
2	2026				
3	2026				
4	2026				
5	2026				
6	2026				
7	2026				

Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren Ja Nein

Nr.	HH-Jahr	Erwarteter Bedarf für	Bedarf in EUR
1	2031, 2036 ff.	Durchführung Wahl Frauenbeirat	mind. 100.000,00

Prüfauftrag an die Verwaltung Ja Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 Variante 1_1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirats öffentlich
- 2 Variante 2_1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirats öffentlich

1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) unter Beachtung des § 13 Abs. 2 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am ... mit Beschluss BV-P-ö/08/... die 1. Änderung der Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

1. Der § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Wahlen

- (1) Der Frauenbeirat wird für die Dauer von drei Jahren nach einem eigenen Verfahren gewählt. Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht. Nicht gewählte Kandidatinnen und Wahlvorschläge werden auf eine Nachrückerinnenliste gesetzt. Verzögert sich die Konstituierung des neu gewählten Frauenbeirats, führt der bestehende Frauenbeirat die Geschäfte bis zur Konstituierung weiter, längstens jedoch für sechs Monate.
- (2) Das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt, die Anlage dieser Satzung ist.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage 1: Wahlordnung für die Wahl des Frauenbeirats

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am ...

öffentlich bekannt gemacht.)

Wahlordnung für die Wahl des Frauenbeirats der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

§ 1 Allgemeines

Die Wahl der Mitglieder des Frauenbeirats erfolgt auf Grundlage der gültigen Satzung sowie dieser Wahlordnung.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahl erfolgt in freier, unmittelbarer, direkter, gleicher und geheimer Wahl durch eine Versammlung aller Wahlberechtigten gem. § 5 Abs. 3 (fortan: Wahlversammlung).

(2) Sechs Monate vor Ende der Wahlperiode schlägt der Frauenbeirat den Wahltermin für die folgende Wahlperiode der Bürgerschaft vor. Die Bürgerschaft kann diesen Termin um höchstens zwei Monate verschieben.

(3) Der Wahltermin sowie der Aufruf zur Abgabe von Wahlvorschlägen und Kandidaturen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Bürgerschaft über die Internetpräsenz der Stadt, das Stadtblatt und über entsprechende Verteiler angekündigt und beworben.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Die Wahlleitung übernimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft (Vorsitz),
- der Wahlleitung, sowie
- zwei weiteren von der Wahlversammlung gewählten Personen.

(3) Die Wahl der zwei weiteren Personen erfolgt in offener Abstimmung zu Beginn der Wahlversammlung.

§ 4 Kandidaturen/Wahlvorschläge

(1) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst (Kandidatur) oder eine andere Frau (Wahlvorschlag), mit deren schriftlicher Zustimmung, für das Gremium – Frauenbeirat - vorschlagen. Die Frauen müssen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung erfüllen.

(2) Jedem Wahlvorschlag oder jeder Kandidatur kann eine Begründung in Textform als Anlage beigefügt werden. Darüber hinaus kann sich jede Kandidatin im Rahmen der Kapazitäten während der Wahlversammlung vorstellen. Das konkrete Prozedere hierzu legt der Wahlvorstand fest.

(3) Die öffentliche Ausschreibung erfolgt spätestens 4 Monate vor der Wahl durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Bürgerschaft.

(4) Wahlvorschläge oder Kandidaturen müssen bis 2 Monate vor der Wahl schriftlich unter Vorlage der Zustimmung nach § 4 Absatz 1 bei der Wahlleitung eingereicht werden.

(5) Die Wahlvorschläge oder Kandidaturen werden von der Wahlleitung bzgl. der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 der Satzung geprüft.

(6) Nach Prüfung der Wahlvorschläge oder Kandidaturen stellt der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft die Zulassung dieser fest und gibt diese 15 Tage vor der Wahl auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bekannt.

§ 5 Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung setzt sich zusammen aus allen Wahlberechtigten nach Absatz 3. Der Termin der Wahlversammlung sowie die Einladung zur Teilnahme werden durch die Medienkanäle der Stadt, das Stadtblatt und durch öffentliche Bekanntmachung im Vorfeld gesondert beworben.
- (2) Die zulässigen Wahlvorschläge oder Kandidaturen erhalten eine persönliche Einladung durch die Wahlleitung.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung erfüllt.
- (4) Gewählt wird mit einem Stimmzettel, der durch den Wahlvorstand erstellt wird.
- (5) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge oder Kandidaturen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt.
- (6) Jede wahlberechtigte Person kann drei Stimmen abgeben. Pro Wahlvorschlag oder Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (7) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach vorläufiger Prüfung des Wahlvorstandes durch die Wahlleitung und wird im Raum bekannt gegeben. Gewählt sind die 13 Frauen mit den meisten Stimmen, die die Annahme der Wahl erklären. Alle nicht gewählten Wahlvorschläge oder Kandidaturen werden, in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl, für die Nachrückerinnenliste vermerkt.
In beiden Fällen entscheidet bei gleicher Stimmenanzahl das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.
- (8) Die Liste der gewählten Frauen sowie die Niederschrift über die Wahlversammlung werden der Bürgerschaft über das Informationssystem zur Kenntnis gegeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt zusammen mit der Satzung am ... in Kraft.

1. Änderungssatzung zur Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) unter Beachtung des § 13 Abs. 2 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am ... mit Beschluss BV-P-ö/08/... die 1. Änderung der Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „16“ in die Zahl „18“ geändert.

2. Der § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Wahlen

- (1) Der Frauenbeirat wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dabei findet die Wahl immer zeitgleich mit der Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern statt. Beendet der Landtag vorzeitig seine Legislaturperiode, so entscheidet die Bürgerschaft auf Vorschlag des Frauenbeirats, ob die Wahlperiode des Beirats entsprechend verkürzt oder bis zur nächsten regulären Wahl des Landtages verlängert wird.
- (2) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht. Nicht gewählte Wahlvorschläge werden auf eine Nachrückerinnenliste gesetzt. Verzögert sich die Konstituierung des neu gewählten Frauenbeirats, führt der bestehende Frauenbeirat die Geschäfte bis zur Konstituierung weiter, längstens jedoch für sechs Monate.
- (3) Das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt, die Anlage zur Satzung ist.
- (4) Die Bürgerschaft kann mit Beschluss in begründeten Ausnahmefällen von den Fristen der Wahlordnung abweichen. In solchen Fällen ist vom Frauenbeirat eine Stellungnahme einzuholen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage 1: Wahlordnung für die Wahl des Frauenbeirats

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am ... öffentlich bekannt gemacht.)

Wahlordnung für die Wahl des Frauenbeirats der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

§ 1 Allgemeines

(1) Die Wahl der Mitglieder des Frauenbeirats erfolgt auf Grundlage der gültigen Satzung sowie dieser Wahlordnung.

(2) Die Mitglieder des Frauenbeirates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Wahlzeitpunkt bestimmt die Satzung.

§ 2 Wahldurchführung

(1) Die Wahl des Frauenbeirates wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vorbereitet und durchgeführt. Diese findet als Präsenzwahl und als Briefwahl statt.

(2) Die Wahl endet an einem Sonntag und umfasst einen durchgängigen Zeitraum von 21 Kalendertagen.

(3) Die Wahlorgane umfasst die Wahlleitung, den Wahlausschuss und die Wahlvorstände.

§ 3 Wahlleitung

Die Wahlleitung übernimmt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Er/Sie kann diese Funktion auf die berufene Gemeindevahlleitung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald delegieren.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge, stellt das Ergebnis der Wahl fest und entscheidet über Anfechtungen.

(2) Den Vorsitz führt die Wahlleitung. Mitglieder sind außerdem die Gleichstellungsbeauftragte und der Präsident/die Präsidentin der Bürgerschaft. Auf Vorschlag des Frauenbeirates können bis zu 3 weitere Mitglieder aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen werden. Fehlt ein Frauenbeirat, entscheidet die Wahlleitung über die Berufung weiterer Mitglieder.

(3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Wahlbewerberinnen dürfen nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

§ 5 Wahlvorstand

(1) Für die Auszählung der Präsenz- und Briefwahl werden Wahlvorstände gebildet. Ein Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorstehenden, einem stellvertretenden Wahlvorstehenden, einer Schriftführung und mindestens zwei, jedoch höchstens sechs Beisitzern. Über die fachliche Eignung und Auswahl des Wahlvorstandes entscheidet die Wahlleitung. Wahlbewerberinnen dürfen nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände ist für die Brief- und Präsenzwahl deckungsgleich mit der gleichzeitig stattfindenden Wahl gemäß Satzung.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Wahlvorstehende oder die Stellvertretung und die Schriftführung oder die Stellvertretung, am jeweiligen Beschluss mitwirken.

§ 6 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle weiblichen (gemäß § 2 der Satzung: Geschlechtseintrag im Geburtenregister nach dem Personenstandsgesetz „weiblich“) Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgerinnen), die am Wahltag

- (a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- (b) seit mindestens 37 Tagen in der Kommune nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten
- (c) nicht im Sinne des § 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar ist jede nach § 6 wahlberechtigte Person, die am Wahltag 3 Monate ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Greifswald gemeldet ist sowie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung gibt spätestens drei Monate vor dem Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums die Wahl ortsüblich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Der Präsident/Die Präsidentin der Bürgerschaft bewirbt die Wahl hierbei in Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin.

(2) Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 52. Tag vor dem Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums bis 16:00 Uhr eingereicht werden.

(3) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die die Wahlleitung schriftlich zur Verfügung stellt. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerberin,
- b) eine behördliche Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin,
- c) die Unterschriften und Anschriften von mindestens fünf zum Frauenbeirat Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen,
- d) Unterschriften einer Wahlberechtigten für mehrere Wahlvorschläge führen zur Ungültigkeit dieser Unterschrift unter allen Wahlvorschlägen. Eine Bewerberin darf nur auf einem Wahlvorschlag als Kandidatin benannt werden.

(4) Die Wahlleitung prüft unverzüglich nach dem Einreichen die Wahlvorschläge. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Bewerberin auf, diese zu beseitigen.

§ 9 Wählerinnenverzeichnis

(1) Das Wählerinnenverzeichnis ist am 37. Tag vor Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums (Stichtag) anzulegen. In dieses sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen.

(2) Änderungen, die sich im Wählerverzeichnis ergeben, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen, sind jederzeit oder auf Antrag innerhalb der in Absatz 6 vorgegebenen Fristen vorzunehmen.

(3) Wahlberechtigte, die vor dem Wahltag wegziehen, werden ohne Benachrichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

(4) Das Wählerinnenverzeichnis soll vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt sein. Das Wählerinnenverzeichnis kann auch im elektronischen Verfahren geführt werden.

(5) Die Wahlberechtigten nach § 6 werden von Amts wegen im Wählerinnenverzeichnis geführt.

(6) Anträge auf Aufnahme in das Wählerinnenverzeichnis nach § 6 sind spätestens bis zum 23. Tag vor dem Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums unter Vorlage von geeigneten Nachweisen an die Wahlleitung zu stellen.

(7) Spätestens am 22. Tag vor dem Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums benachrichtigt die Wahlleitung jede wahlberechtigte Person, die bis zu diesem Zeitpunkt in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist, über den Wahlraum, die Wahlzeit und die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist.

§ 10 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Wahlberechtigten wählen aufgrund von Wahlscheinen durch Briefwahl oder während der Präsenzwahl.

(2) Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können ab dem 34. Tag vor dem Wahltag von den Wahlberechtigten bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beantragt werden. Die Durchführung der Briefwahl an Ort und Stelle wird angeboten. Die Rücksendung von Wahlbriefen erfolgt für die Wahlberechtigten kostenfrei. Alternativ können die Wahlbriefe direkt im Wahlbüro oder in die entsprechenden Hausbriefkästen am Verwaltungsgebäude am Tierpark, Stadthaus oder am Rathaus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald eingeworfen werden. Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum letzten Tag des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes 18:00 Uhr bei zuvor genannten Stellen eingegangen sein.

(3) Die für die Präsenzwahl benötigten Stimmzettel werden am letzten Tag des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes im Präsenzwahllokal ausgegeben und müssen dort in einer Wahlkabine in geheimer Wahl ausgefüllt und in die Wahlurne verbracht werden. Das Wahllokal hat am letzten Tag des für die Wahl vorgesehenen Zeitraumes von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

(4) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der LKWO M-V sinngemäß.

§ 11 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens 45 Tage vor dem Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Er regelt durch Los die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel.

(2) Die Wahlleitung macht die gültigen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Reihenfolge und Nummerierung spätestens 37 Tage vor dem Ende des für die Wahl vorgesehenen Zeitraums öffentlich bekannt.

§ 12 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald herausgegeben. Sie enthalten Familienname, Vorname und Beruf der Bewerberin.

(2) Die Gestaltung der Stimmzettel richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechtes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

(2) Dabei hat jede Wahlberechtigte drei Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Gibt die Wählerin weniger als drei Stimmen ab, wird die Gültigkeit der Wahl dadurch nicht berührt.

(4) Ungültig sind Stimmen, wenn

- a) mehr als drei Bewerberinnen angekreuzt sind oder
- b) der Stimmzettel den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

(5) Ungültig sind Stimmzettel

- (a) die nicht von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ausgegeben worden sind,
- (b) die eine zusätzliche Kennzeichnung (Vermerk, Meinungsäußerung u. ä.) aufweisen,
- (c) die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
- (d) die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind,
- (e) die einen hinzugefügten Namen enthalten.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Beendigung der Wahlzeit nimmt der Wahlvorstand die Stimmauszählung vor und ermittelt,

- a) die Zahl der Wahlberechtigten und
- b) die Zahl der Wählerinnen sowie
- c) die Zahl der gültigen Stimmen,
- d) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- e) die Anzahl der auf die einzelnen Bewerberinnen entfallenen Stimmen anhand der Stimmzettel.

(2) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Wahlergebnis ist auf dem schnellsten Weg der Wahlleitung zu übermitteln. Sie stellt ein vorläufiges Gesamtergebnis fest und gibt es bekannt.

(3) Die Wahlleitung ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses berechtigt, den Auszählvorgang nach § 14 Abs. 1 Buchstaben c) bis e) in einem oder mehreren Wahllokalen zusammenzulegen.

(4) Ist ein Losentscheid wegen Stimmgleichheit erforderlich, so zieht die Wahlleitung das Los.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet bis spätestens zum 8. Tag nach der Wahl über das endgültige Wahlergebnis und über eventuelle Einwendungen. Einsprüche hiergegen können binnen 7 Tage nach Beschlussfassung erfolgen.

§ 15 Verteilung der Sitze

(1) In den Frauenbeirat sind diejenigen Bewerberinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Es gilt die Vorschrift nach § 14 Abs. 4 dieser Wahlordnung.

(2) Die nicht gewählten Bewerberinnen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzbewerberinnen (Nachrückerinnenliste). Es gilt die Vorschrift nach § 14 Abs. 4 dieser Wahlordnung.

§16 Bekanntmachung

Das Endergebnis, inklusive der gewählten Bewerberinnen und der Nachrückerinnenliste, wird durch die Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird die Bürgerschaft durch den Präsidenten/die Präsidentin über das Informationssystem über die Wahl und die Ergebnisse informiert.

§ 17 Kosten der Wahl

(1) Kosten der Wahl trägt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter. Die Entschädigungen der Wahlvorstände orientieren sich an den für andere Wahlen gültigen Sätzen.

§ 18 Kommunalwahlrecht

Die Wahlordnung orientiert sich an den einschlägigen Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt zusammen mit der geänderten Satzung am ... in Kraft.